



Vergabeservice Berlin

**Leitfaden  
zur  
Durchführung eines  
Zulassungsverfahrens  
(Open-House-Verfahren)**

Version 1.0  
November 2023

## Grundsätzliches zu Open-House-Verfahren

Als Open-House-Verfahren (auch Open-House-Modell, Offenes-Haus-Modell oder Open-House-Vertrag) bezeichnet man ein nicht exklusives Zulassungsverfahren zu einer Rahmenvereinbarung, das allen interessierten Unternehmen während der Vertragslaufzeit offen steht und bei dem der öffentliche Auftraggeber selbst keine Auswahl zwischen den Angeboten trifft. Da der Auftraggeber hierbei Verträge mit allen interessierten Unternehmen schließt, ohne eine Auswahl zu treffen, liegt kein dem Vergaberecht unterfallender Beschaffungsvorgang vor, sondern lediglich ein einfaches Zulassungssystem. Siehe hierzu auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 1. März 2018, C-9/17 - Tirkkonen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A62017CJ0009>).

Die Entscheidung darüber, anstelle eines Vergabeverfahrens ein vergaberechtsfreies Open-House-Verfahren durchzuführen, liegt im Ermessen des Auftraggebers. Dies beruht auf der Beschaffungsautonomie des Auftraggebers. An einem Auftrag interessierte Unternehmen haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ein Open-House-Verfahren eröffnet wird. Voraussetzung ist dabei lediglich, dass die rechtlichen Bedingungen für eine zulässige Open-House-Verfahren vorliegen.

Die wesentlichen Bedingungen für eine Zulassung aller geeigneten Marktteilnehmer müssen vom Auftraggeber im Vorhinein festgelegt werden. Der Auftraggeber muss sowohl die qualitativen Anforderungen an die Liefer- und Dienstleistungen als auch die Vergütung vorab festlegen und bekannt machen. Die Vertragsinhalte, die Konditionen und das Zugangsverfahren dürfen während des Zulassungsverfahrens und während des Leistungszeitraums nicht verändert werden. Es dürfen weder allgemeine noch individuelle Verhandlungen geführt werden. Im Übrigen gelten analog § 97 Absatz 1 und 2 GWB das Transparenzgebot und das Gleichbehandlungsgebot.

Darüber hinaus müssen interessierte Unternehmen während der gesamten Laufzeit dem Vertragssystem beitreten dürfen, ohne dass es dabei zu einer Angebotswertung in irgendeiner Form kommen darf.

Zusammengefasst bedeutet dies:

- Es werden eindeutige Regeln über den Vertragsschluss und den Vertragsbeitritt festgelegt.
- Die Vertragsbedingungen werden im Vorhinein in der Weise festgelegt, dass kein Wirtschaftsteilnehmer auf den Inhalt des Vertrages Einfluss nehmen kann.

- Die Vergütung wird vom Auftraggeber festgelegt und ist nicht verhandelbar. Die danach vorgegebenen und einheitlich verlangten Preise oder Kosten dürfen vom Bewerber auch nicht durch Nachlässe an anderer Stelle umgangen werden. Eine solche Umgehung kann z.B. darin liegen, dass dieser an anderer Stelle wieder ganz oder teilweise zurückerstattet werden soll oder nach dem Erwerb der Leistung mit wirtschaftlichen Vorteilen für den Auftraggeber gekoppelt werden soll.
- Es wird daher – auch im Sinne des Gleichbehandlungsgebots – empfohlen, als Vergütung einen **Nettopreis - zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Umsatzsteuer** – festzulegen (Festkosten). Sofern z.B. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland dem Vertragssystem beitrifft, übernimmt der Auftraggeber bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuerschuld des Auftragnehmers in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung (sogenannter „reverse charge“). Darüber hinaus können damit auch Unternehmen oder Leistungen, die keiner oder einer verminderten Umsatzsteuerpflicht unterliegen, berücksichtigt werden. Diese Vergütungsregelung wäre auch in die Vertragsbestimmungen aufzunehmen.
- Wirtschaftsteilnehmern wird ein jederzeitiges Beitrittsrecht gewährt.
- Die Durchführung eines Zulassungsverfahrens wird europaweit publiziert.
- Vertragsschlüsse werden europaweit bekannt gegeben.
- Das Vergaberecht ist nicht anwendbar. Daher sind auch folgende Bestimmungen nicht anwendbar:
  - § 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), einschließlich der Bestimmungen über Nachprüfungsverfahren § 155 ff. GWB. Die Vergabekammern sind für die Nachprüfung von Open-House-Verfahren nicht zuständig. Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Open-House-Verfahren können vor den Zivilgerichten eingelegt werden.
  - § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind nicht einschlägig. Die betreffenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen.
  - Eine Anfrage beim Wettbewerbsregister bzw. beim Gewerbezentralregister gemäß dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) durch den Auftraggeber bzw. eine Auskunft durch das jeweilige Register ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine Anfrage ist nur in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, eines Sektorenauftrags oder einer Konzession zulässig; sie darf sich nur auf den Bieter beziehen, der für den Zuschlag vorgesehen ist. Da das Open-

House-Verfahren jedoch nicht dem Vergaberecht unterliegt ist es dem Auftraggeber erlaubt, von den Bietern Selbstauskünfte aus den Registern zu verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen grundsätzlich nur einmal im Jahr eine Selbstauskunft beim Wettbewerbsregister beantragen dürfen (§ 5 Absatz 2 WRegG). Daher sollte der Auftraggeber Selbstauskünfte beim Wettbewerbsregister anerkennen, die nicht älter als ein Jahr sind.

- Es ist keine Übermittlung von Daten gemäß Vergabestatistikverordnung erforderlich, da diese auf öffentliche Aufträge, Konzessionen und Sektoraufträge beschränkt ist.
- Die Maßgaben gemäß dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz müssen nicht angewendet werden, da sich die Anwendung des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BerlAVG ausschließlich auf die Vergabe öffentlicher Aufträge i.S.d. §§ 103 und 104 GWB beschränkt. Eine analoge Anwendung der Maßgaben des BerlAVG einschließlich der darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften ist zulässig.
- § 55 LHO ist nicht einschlägig. Gemäß Nr. 1 AV § 55 LHO sind unter Verträgen über Lieferungen und Leistungen gemäß § 55 LHO entgeltliche öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe i. S. d. §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie Konzessionen i. S. d. § 105 GWB zu verstehen.
- Die Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen ist hingegen einschlägig, da nach preisrechtlicher Auslegung auch vergaberechtsfreie Geschäfte dieser Regelung unterliegen.
- Anzuwenden ist zudem die Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Nach dieser Verordnung dürfen keine **Verträge** mit den betroffenen Personen geschlossen werden; die Verweise auf die EU-Vergaberichtlinien in der o.a. Verordnung definieren lediglich den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

## Formulare

Für die Durchführung eines Open-House-Verfahrens werden folgende Formulare zur Verfügung gestellt:

- Wirt-123.1 OHV - Bekanntmachung über ein Zulassungsverfahren (Open-House-Verfahren)
- Wirt 123.2 OHV- Bewerbung für ein Zulassungsverfahren (Open-House-Verfahren)
- Wirt-124 OHV - Erklärungen zur Zulassungsprüfung (Open-House-Verfahren)

- [Wirt 124.1](#) - Hinweise zur Einhaltung restriktiver Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
- Wirt-129 OHV - Erläuterung zu erhaltenen Unterlagen; Nachforderung fehlender Erklärungen/Nachweise/Unterlagen/Formblätter; Anforderung weiterer Unterlagen (Open-House-Verfahren)
- Wirt-132 OHV - Information über Nichtzulassung (Open-House-Verfahren)
- Wirt-215 OHV - Besondere Vertragsbedingungen (Open-House-Verfahren)
- [Wirt-228](#) - Aufkleber für Umschläge bei schriftlichen Angeboten
- Wirt-235 OHV - Unteraufträge, Eignungsleihe (Open-House-Verfahren)
- [Wirt-236 P](#) - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Wirt-238 OHV - Bergewerkschaft (Open-House-Verfahren)
- Wirt-333 OHV - Mitteilung über Vertragsannahme (Open-House-Verfahren)
- Wirt-335 OHV - Unterrichtung der Bewerber über Nichtberücksichtigung (Open-House-Verfahren)
- Wirt-336 OHV - Bekanntmachung über einen Vertragsschluss bei einem Zulassungsverfahren (Open-House-Verfahren)
- Wirt-352 OHV - Mitteilung über die Aufhebung/Einstellung des Zulassungsverfahrens (Open-House-Verfahren)

## Europaweite Bekanntmachungen

Gemäß dem oben angegebenen Urteil des Europäischen Gerichtshofes sind die Bekanntmachungen europaweit zu veröffentlichen; aktuell steht jedoch keine geeignete europäische Bekanntmachungsplattform zur Verfügung. Die Bekanntmachungen sind daher auf einer nationalen Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen, die zumindest europaweit einsehbar ist.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass

- die Bekanntmachungen über ein Zulassungsverfahren (Wirt-123.1 OHV) sowie
- die Bekanntmachung über einen Vertragsschluss bei einem Zulassungsverfahren (Wirt-336 OHV)

bis zum Ende des jeweiligen Leistungszeitraums veröffentlicht bleiben.

Im Hinblick auf eine medienbruchfreie elektronische Auftragsvergabe ist beabsichtigt, zukünftig Formulare zum Einsatz auf der Vergabepattform Berlin zur Verfügung zu stellen.

**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe**

Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe, II D 11

Tel.: [+49 30 9013 - 8498](tel:+493090138498)

[Matthias.Bogenschneider@senweb.berlin.de](mailto:Matthias.Bogenschneider@senweb.berlin.de)

[Romy.Roscher@senweb.de](mailto:Romy.Roscher@senweb.de)

[www.berlin.de/sen/web/](http://www.berlin.de/sen/web/)

[www.berlin.de/vergabeservice](http://www.berlin.de/vergabeservice)